

ZBB 2002, 55

BGB §§ 242, 812, 814

Direkte Rückabwicklung aus Leistungskondition zwischen Drittschuldner und Pfändungsgläubiger nach Zuvielzahlung auf Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

OLG Düsseldorf, Urt. v. 20.08.2001 – 1 U 199/00, WM 2002, 74

Leitsatz:

Im Dreipersonenverhältnis zwischen drittschuldnerischer Bank und Vollstreckungsgläubiger ist eine bereicherungsrechtliche direkte Rückabwicklung aus Leistungskondition möglich, wenn sich die Drittschuldnerin über den Umfang des Einziehungsrechtes des Vollstreckungsgläubigers im Irrtum befunden und deshalb auf den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu viel gezahlt hat.